

Hochachtungsvoll, und Ehrfurcht Inspector

Es ist mir hiermit Dank für alle
 Ihre anhaltenden Bemühungen, junge Kinder mit
 Lehrgängen an, die die Municipalitet immer
 vorhanden sind - das sind die Gemeinde von
 Singsingen nahe der St. Johannes Kirchengasse.

Obgleich ich mich nicht Gedanken über
 die Abtheilung der Schüler, wegen der großen Anzahl
 Kinder, in zwei Classen.

In der Classe. Dienstag, Donnerstag, Samstag,
 an diesen Tagen würde man den Lesenden, nach Herkommen
 und dem die Kinder, dictiert, geschrieben und
 Zahlen schreiben und auch singen.

In der Schule nach der Methode der Schrift
 "den in Buchstaben eingeteilt, und alle Buchstaben
 die Eltern zu einer schriftlichen Schulprüfung
 eingeladen, welches wollen im Anfang nicht scheitern.

NB. Die Klassen werden obige zwei Tage zu
 = wahl haben, ist dies, weil an den ersten und zweiten
 und dritte Buchstaben um besten zu lernen zu
 zu bekommen, und weil die Kinder obige am Donnerstag
 Mittwoch können für mehrere Lehrgängen zu gehen.
 und diesen Unterricht geben, und weil ich
 finde das das Schulmeister das Recht bestimme zu
 geben ist, das Tag mit mehreren Schülern
 zu behandeln.

II^{te} Classe, Montag, Mittwoch, Freitag.

An diesen Tagen, wird A. B. C. Buchstaben
und Lesen gelehret, wie auch Gebete, Psalmen
und Psalmenbüchlein am Tage.

Daher ein Kind aus dem Vorschule und Alter
in jedem dieser mehr oder weniger perfect und
mit Lust und Fleiß lernet, und unter dem die ein gutes
Zeugnis der Befähigung haben eingeschrieben wird, —
so wird es nach nachhergehörtem Befehl durch den
Herrn und Schulmeister, in die 1^{te} Classe aufgenommen,
wenn es hinlänglich hin kommt so alt es sein wird
in Religions Unterricht aufgenommen, so wird es
und das die in die 1^{te} Classe gehalten.

Ob. Mit dem Wirtzsch Geld wird gelehret
diese Einführung zu halten, und mit dem Municipa-
litet, Besondere, und Schulmeister gehalten wird —
Schulmeister zu halten, um diejenigen Kinder in
die 1^{te} Classe aufzunehmen, die dazu fähig sind.

Dieses alles soll uns ein wenig zu tun.

Zu haben die von der Regierung zu sein.

Quartalen d. 25^{ten} Nov.
1799.

Unachtwahl, Herr



Seine Majestät

Erzherzog

Joseph Franz I. S. M. A.

Generalmajor in d. Armee, und

Inspector

Carl.

Es ist hier bezeugt
über die Gültigkeit
des Capitulanten



205